

Geschäftsbedingungen für die Vermittlung von Gästeführungen und Reiseleitungen in Neumarkt

1. Rechtsgrundlage

Die Tourist Information Neumarkt i. d. OPf. (nachfolgend „TI“ genannt) ist ausschließlich Vermittler des Vertrages zwischen dem Auftraggeber (nachfolgend „Gast“ genannt) und dem ausführenden Gästeführer (nachfolgend „GF“ genannt). Vertragspartner einer solchen Führung sind der Gast einerseits und der GF andererseits. Alle Vertragsbeziehungen regeln sich zwischen diesen beiden Partnern gemäß den nachfolgenden Punkten.

2. Vertragsabschluss

- a) Die Buchung ist möglichst frühzeitig schriftlich, per Fax, per Email oder online vorzunehmen. Mit seiner Buchung bietet der Gast dem jeweiligen Gästeführer, dieser vertreten durch die TI als rechtsgeschäftlicher Vertreter, den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung für die jeweilige Führung und dieser Geschäftsbedingungen verbindlich an.
- b) Der Dienstvertrag über die Gästeführung kommt durch die Bestätigung zustande, welche die TI als Vertreter des GF in der Regel schriftlich vornimmt. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.
- c) Ist die Bestätigung hinsichtlich des vereinbarten Inhalts des Vertrages fehlerhaft, so hat der Gast spätestens innerhalb von 7 Tagen schriftlich zu widersprechen. Liegen zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Termin der Leistungserbringung weniger als 7 Tage, hat der Widerspruch unverzüglich zu erfolgen.
- d) Verlangt der Gast nach Vertragsabschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann die TI ein Bearbeitungsentgelt von EUR 10,00 verlangen, soweit sie nicht höhere Aufwendungen nachweisen kann. Mitteilungen über sich ändernde Teilnehmerzahlen sind hiervon unberührt.

3. Leistungen

- a) Die geschuldete Leistung des GF geht aus der verbindlichen Leistungsbeschreibung der schriftlichen Bestätigung hervor. Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich verabredeten Leistungen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung mit der TI oder dem GF und sollen schriftlich fixiert sein.
- b) Abweichungen einzelner, wesentlicher Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von der TI und/oder dem GF nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtcharakter der Führung nicht beeinträchtigen.

c) Die Auswahl des jeweiligen GF obliegt der TI. Kundenwünsche werden versucht zu berücksichtigen, sind aber nicht Vertragsbestandteil.

d) Um eine gleichbleibend hohe Qualität und eine für alle Teilnehmer verständliche Führung zu gewährleisten, vermittelt die TI ab einer Gruppengröße von 25 Personen bei der Führung zu Fuß einen weiteren Gästeführer.

Der Gast verpflichtet sich, die TI bei Auftragserteilung über die Anzahl der Personen der Gruppe möglichst genau zu unterrichten und spätestens 3 Tage vor dem geplanten Führungstermin mitzuteilen, wenn die maximale Gruppengröße entgegen der Angaben in der Bestellung überschritten wird. Die TI wird dann versuchen, einen weiteren GF zu vermitteln.

e) Für Schülergruppen gilt eine maximale Gruppengröße von 25 Personen inklusive einer Aufsichtsperson. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer eventuellen Teilung der Klasse jeweils mindestens eine Aufsichtsperson bei einer Gruppe bleiben muss. Die GF übernehmen hier keine Aufsichtspflicht.

4. Führungszeiten und Abwicklung der Führungsleistung

Vereinbarte Führungszeiten sind einzuhalten. Sollte sich die Gruppe verspäten, so hat der Gast die Pflicht, dem GF diese Verspätung spätestens zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung mitzuteilen. Der GF ist verpflichtet, eine Wartezeit von 30 Minuten ab dem vereinbarten Zeitpunkt einzuhalten. Bei verspätetem Eintreffen der Gruppe wird mit dem GF vereinbart, ob die Führung entsprechend verkürzt oder ob die ursprünglich vereinbarte Dauer der Führung eingehalten werden soll. In diesem Fall berechnet sich das Honorar ab dem ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt. Der Gast ist verpflichtet, etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen gegenüber dem GF sofort anzuzeigen und Abhilfe zu fordern. Der Gast ist zu einem Abbruch der Führung nach Beginn nur dann berechtigt, wenn die Leistung des GF erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden.

5. Preise und Zahlung und Nichtinanspruchnahme der Leistung

Die Preise von Führungsleistungen sind aus den Informationsunterlagen der TI und aus der Bestätigung der bestellten Führungsleistung ersichtlich.

Das Führungshonorar ist direkt an den GF in bar zu entrichten. Auf Wunsch ist auch eine Bezahlung über die TI, die dann im Namen und Auftrag des GFs tätig wird, gegen Rechnungsstellung möglich. Der Wunsch nach Rechnungsstellung muss bei Buchung mitgeteilt werden.

6. Kündigung und Rücktritt/Stornierung durch den Gast

Der Gast kann den Auftrag bis spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Führungstermin kostenfrei kündigen. Führungen, die für Wochenenden bestellt sind, sind nur bis spätestens Donnerstag, 16.00Uhr abzubestellen. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Bei später eingehenden Stornierungen sind 100% des vereinbarten Honorars fällig.

Außerhalb der Öffnungszeiten der TI muss im Falle einer kurzfristigen Stornierung der GF direkt telefonisch informiert werden. Kann der GF nicht mehr benachrichtigt werden, wird der Gesamtbetrag fällig. Der Gesamtbetrag wird auch fällig, wenn die Führung nicht storniert wird und der GF nach einer Wartezeit von maximal 30 Minuten wieder den Treffpunkt verlässt.

7. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

Nimmt der Gast ohne Kündigungs- bzw. Rücktrittserklärung die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom GF oder der TI zu vertreten ist, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der GF zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen. Die TI und/oder der Gästeführer sind berechtigt, den vollen Preis zu verlangen.

Für die vereinbarte Vergütung gilt die gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB).

8. Zugänglichkeit örtlicher Sehenswürdigkeiten

Bestellte u. bestätigte Kirchen- bzw. Museumsführungen können manchmal nicht wie vereinbart durchgeführt werden (Gottesdienste, Feste in den Museen oder Umbauten u.a.). Unsere Gästeführer/innen werden Sie dann vor Ort informieren. Wir bitten um Verständnis.

9. Haftung des GF und der TI

a) Aufgrund der ausschließlich vermittelnden Tätigkeit der TI, haftet sie nicht für Leistungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit der Führung. Eine eventuelle Haftung der TI aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt hiervon unberührt.

b) Eine Haftung des GF für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden vom GF nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

c) Der GF haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Dritten, deren Leistungen im Rahmen der Führung in Anspruch genommen werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhafte Pflichtverletzung des GF (mit-)ursächlich war.

10. Schlussbestimmungen

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Bestehende oder entstehende Lücken sind nach Sinn und Zweck des Vertrages zu schließen.

Soweit eine vollständige Bezahlung vor Ort an den GF vereinbart ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort der Leistungserbringung.

Der Besteller einer Stadtführung/Reiseleitung erkennt diese Bedingungen mit der Auftragserteilung an. Erhält er von diesen Bedingungen erst nach der Auftragserteilung Kenntnis, gelten diese als anerkannt, sofern er nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.